

Lotterie-Veranftaltung des Rudolf von Habsburg-Denkmal-Komitees.

Das unter dem Protektorate Seiner k. u. k. Hoheit des Durchlauchtigen Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand stehende „Rudolf von Habsburg-Denkmal-Komitee“ Wien I, Vognergasse 7, welchem zur Förderung seines Zieles, nämlich zur Errichtung eines Denkmals für Rudolf von Habsburg die Bewilligung zur Durchführung einer Lotterie erteilt wurde, hat die Bitte gestellt, in Anbetracht dieses hochpatriotischen Zweckes den Bezug der betreffenden Lose in den Amtsblättern der Bezirkshauptmannschaften anempfehlen zu lassen.

Die Staatshalterei nimmt keinen Anstand, diesen Wunsch des genannten Denkmal-Komitees zur Berücksichtigung zur Kenntnis zu bringen.

Jusbrunn, am 16. Dezember 1910.

Für den k. k. Statthalter:
Neusburger.

Pfarrgemeinden-Voranschläge.

Die Verwaltungsvoranschläge für das Jahr 1911, betreffend die Pfarrgemeinden Dornbirn, Hallerdorf und Oberdorf liegen von Dienstag den 27. Dezember an durch 14 Tage in der Gemeindefasse zur Einsicht auf.

Dornbirn, am 26. Dezember 1910.

Die Kirchenvorstellungen von Der Bürgermeister.
Dornbirn, Hallerdorf und Oberdorf.

Der Voranschlag der gewerblichen Fortbildungsschule

für das Jahr 1911 liegt vom Dienstag den 27. Dezember an durch 14 Tage zu jedermanns Einsicht in der Gemeindefasse auf.

Dornbirn, am 26. Dezember 1910.

Der Obmann des Schulausschusses: E. Luger.

Schlachthausgebühren.

Die mit Gesetz vom 31. Juli 1910, E. G. Bl. Nr. 69, festgesetzten Gebühren für von **außen eingeführtes Fleisch** sind zugleich bei der Ueberschau zu entrichten, andernfalls das Fleisch bis zur Begleichung im Stadt-Schlachthaus zurückgehalten wird und hierfür unter Umständen auch noch eine Aufbewahrungsgeld zu entrichten ist.

Stadtrat Dornbirn, am 30. Dezember 1910.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Die Gewerbetreibenden

werden hienit aufgefordert, ihre Rechnungen für die Monate Oktober, November und Dezember mit Ende 1910 abzuschließen und bis 12. Jänner 1911 (in Halbogensform) an die Stadtkasse abzugeben. Die Anschlagzeit sind mitzubringen.

Anmerkung: Für Straßenbau, Volksschule, Hochbau, Feuerlöschwesen, Marktwesen usw. sind abgeforderte Rechnungen anzustellen. Die Rechnungen bis zum Betrage von einhalb bis 20 K sind stempelfrei, diejenigen im Betrage von über 20 K bis einschließlich 100 K bedürfen für jeden ganzen Bogen den Stempel von 2 Hellern und über mehr als 100 K von 10 Hellern. Die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken sind vor Anfertigung der Rechnung auf der ersten Seite eines jeden Bogens aufzukleben und mit dem ersten Worte des Textes zu überschreiben, nicht mit dem Datum.

Dornbirn, am 30. Dezember 1910.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Volkszählung.

Bei der auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67 nach dem Stande vom 31. Dez. 1910 vorzunehmenden **Volkszählung** sind die zur Ausfüllung der Aufnahmsbögen erforderlichen Urkunden (Geburts-, Heirats-, Trauungscheine, Dienstboten- und Arbeitsbücher, Reisepässe u.) zur Einsichtnahme für die Zählungsbeamteten **in Bereitschaft zu halten.**

Hierauf wird die **Bevölkerung behufs rechtzeitiger Beschaffung dieser Urkunden aufmerksam gemacht.**

Insbesondere werden die in dem Bezirke wohnenden Fremden aufgefordert, sich mit den auf ihre Heimatunfähigkeit bezughabenden Dokumenten zu versehen.

Beynüglich der in den Jahren 1891 bis einschließlich 1901 geborenen männlichen Einheimischen, das ist derjenigen Personen, welche in dem im Reichsrate vertretenen Ländergebiete heimatberechtigt sind, müssen die Auszüge aus den Geburtsbüchern oder beglaubigte Abschriften der Geburtscheine seinerzeit den Zählungsbeamteten übergeben werden, weshalb von den Wärtersführern (Pfarrämtern) diese Stempelfreien Auszüge den Parteien unentgeltlich verabfolgt werden.

Zugleich mit der Volkszählung wird auch eine

Viehählung

(häusliche Nutztiere, Geflügel, Bienenstöcke) nach dem Stande vom 31. Dez. 1910 vorgenommen werden.

Da die genaue Kenntnis des Viehstandes als die erste und unerlässliche Voraussetzung für die richtige und zweckdienlichste Behandlung aller die Förderung der Viehwirtschaft, der Viehverwertung sowie die Fleischversorgung größerer Konsumenten betreffenden Fragen betrachtet werden muß, so hat der Viehbefizier für die richtige und vollständige Angabe seines Viehstandes Sorge zu tragen, es liegt dies in erster Linie im eigenen Interesse der Viehbefizier.

Es darf nicht der Gedanke vorwalten, daß vollständige Angaben über den Viehstand etwa zu Steuererhöhungen verwertet werden könnten. Dies ist vollständig ausgeschlossen.

Nach § 30 V.-G.-B. ist derjenige, welcher sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist von der kompetenten Behörde nach Maßgabe der Umstände mit einer dem Armenfonde der Gemeinde des Aufenthaltsortes zufallenden Geldbuße von 2—4 Kronen, bei Unabdinglichkeit mit Arrest bis zu 4 Tagen zu belegen.

Feldkirch, am 23. November 1910.

Der k. k. Statthalterei-Rat und Leiter der

k. k. Bezirkshauptmannschaft:

Ferrari.

Geschäftsanzahl E 909/10-2

Erstes Edikt im Versteigerungs-Verfahren.

Es wird hienit kundgemacht, daß auf Antrag des Franz Homberg und des Daniel Bohle in Dornbirn die **zwangsweise Versteigerung** der unten beschriebenen, dem Gebhard Böhler in Dornbirn II gehörigen Liegenschaften bewilligt worden ist.

Alle Personen, welche dingliche Rechte (Eigentum, Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Realrechte) an den zu veräußernden Liegenschaften in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb vier Wochen, gerechnet vom 24. Dezember 1910, als dem Tage der Einsetzung dieser Kundmachung in das Amtsblatt, also bis einschließlich 21. Jänner 1911, schriftlich oder mündlich bei